

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 11/2015
(13. März 2015)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Vertrauenskommission
des Senats und deren Einbeziehung bei der Erteilung von Auskünften aus dem
Vorhabenregister (Vertrauenskommissionssatzung – VertrKomS)**

Vom 13. März 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 41a Absatz 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Durch das 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 9. April 2014 werden die Hochschulen verpflichtet, ein Vorhabenregister zu führen, in dem bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln im Sinne des § 41 LHG mit den in § 41a Absatz 2 LHG genannten Daten erfasst werden. Dieses dient der Transparenz der Drittmittelforschung an Hochschulen. Damit verbunden sind auch Auskunftsrechte des Senats oder eines Teils seiner Mitglieder. Sofern die Auskunftsbegehrenden oder die von der geplanten Auskunft Betroffenen mit der (beabsichtigten) Entscheidung des Präsidiums der DHBW über die Auskunftserteilung aus dem Vorhabenregister nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, die Vertrauenskommission des Senats anzurufen.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

Diese Satzung regelt gemäß § 41a Absatz 5 Satz 3 LHG die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Vertrauenskommission des Senats sowie das Verfahren der Einbeziehung der Vertrauenskommission des Senats bei der Erteilung von Auskünften aus dem Vorhabenregister.

§ 2 Zusammensetzung der Vertrauenskommission

(1) Der Vertrauenskommission gehören 6 Wahlmitglieder des Senats an, sowie ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das den Vorsitz führt (Vertrauenspersonen).

Die Wahlmitglieder sind:

- 4 Mitglieder des Senats nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen)
- 1 Mitglied des Senats nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 4 LHG (akademische oder sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- 1 Mitglied des Senats nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (Studierende)

(2) Für jedes Mitglied der Vertrauenskommission wird als Ersatzmitglied ein Mitglied des Senats aus derselben/denselben Mitgliedergruppe(n) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LHG bzw. dem Präsidium der DHBW vorgesehen für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören.

§ 3 Wahl, Amtszeit und Bestellung der Mitglieder

(1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertrauenskommission durch den Senat erfolgt geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber durch Stimmgleichheit die höchste Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welche der beiden Bewerberinnen oder Bewerber im dritten Wahlgang wählbar sind. In das Losverfahren werden nur die Bewerberinnen oder Bewerber nach Satz 1 einbezogen. Das Los wird von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es im zweiten Wahlgang eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der höchsten Stimmzahl sowie zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl gibt.

(4) Die Mitglieder der Vertrauenskommission nach § 2 Absatz 1 und 2 verfügen über je ein Stimmrecht. Andere Mitglieder des Präsidiums der DHBW können mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds beträgt gemäß § 14 der Grundordnung der DHBW ein Jahr.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach ihrer Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Bei ihrer Bestellung sind sie im Hinblick auf die Daten des Vorhabenregisters förmlich zur Amtsverschwiegenheit zur verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Anrufung der Vertrauenskommission

(1) Wenn das Präsidium der DHBW die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt, sind vor der Erteilung der Auskunft die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG und dualen Kooperationspartner nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LHG schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Auskunftsbegehrenden nach § 41a Absatz 4 Satz 1 LHG (der Senat oder wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder) sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG und dualen Kooperationspartner nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LHG können die Vertrauenskommission anrufen.

(3) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG und dualen Kooperationspartner nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LHG können die Vertrauenskommission nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Auskunftserteilung gemäß Absatz 1 anrufen.

(4) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die (teilweise) Ablehnung des Auskunftsbegehrens anrufen.

(5) Die Anrufung der Vertrauenskommission ist an das Präsidium der DHBW zu adressieren.

§ 5 Verfahren nach der Anrufung der Vertrauenskommission

(1) Nach Anrufung der Vertrauenskommission wird diese durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher erfolgen. Der Termin für die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Gremium festgelegt. Mit der Einladung sind die Mitglieder über das Auskunftsbegehren, dessen Stand und die Anrufung der Vertrauenskommission zu informieren.

(2) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und/oder Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG und/oder dualen Kooperationspartner nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LHG, die die

Vertrauenskommission angerufen haben, erhalten eine Einladung zur Sitzung und werden in dieser angehört. Sie können insbesondere Gründe vorbringen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

(3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters.

§ 6 Sitzungen

Die Vertrauenskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder der Vertrauenskommission sind nach § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 10 Absatz 4 LHG).

§ 8 Beschlüsse

(1) Die Vertrauenskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(2) Die Vertrauenskommission verhandelt und beschließt in Sitzungen.

(3) Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen sowohl der Mehrheit der Mitglieder als auch der Mehrheit der ihr angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Die Vertrauenskommission trifft nach Anhörung der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und/oder Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG und/oder dualen Kooperationspartner nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 LHG ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41a Absatz 4 LHG besteht.

§ 9 Weiteres Verfahren der Auskunftserteilung

(1) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

(2) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Präsidium der DHBW unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

§ 10 Geltung der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und andere Gremien vom 06. November 2013

Von der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Senat und andere Gremien (GremVfO) wird gemäß § 1 Absatz 4 GremVfO in folgenden Teilen abgewichen: § 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 3, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1-5, Absatz 7 und Absatz 8, § 7, § 8, § 9, § 13 GremVfO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident